

## **Statuten der CORSI, genehmigt von der ausserordentlichen Versammlung der Genossenschafter vom 28. November 2009**

### **EINLEITUNG**

Die Società cooperativa per la radiotelevisione svizzera di lingua italiana versteht ihren Auftrag als Gewährleistung der Möglichkeit und der Autonomie, in der Schweiz im Rahmen der Konzession und der Statuten der SRG SSR sowie des Service-public-Auftrags in Bezug auf Radio und Fernsehen und unter Anwendung der Grundsätze des Föderalismus über Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (RSI) Radio- und Fernsehprogramme und weitere publizistische Angebote in italienischer Sprache zu produzieren, zu bearbeiten und zu verbreiten.

Die Genossenschaft achtet zudem darauf, dass RSI den in Art. 93 der Bundesverfassung verankerten Auftrag sowie Art. 24 des Radio- und Fernsehgesetzes vollumfänglich erfüllt. Zu diesem Zweck verfolgt RSI ein aktives Programmkonzept, welches die Kultur der italienischsprachigen Schweiz fördert, begünstigt, unterstützt und verbreitet.

Gestützt auf Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG), gemäss dem die SRG SSR über ihre Unternehmenseinheiten den verfassungsrechtlichen Auftrag im Bereich von Radio und Fernsehen erfüllt, indem sie insbesondere die gesamte Bevölkerung inhaltlich umfassend mit gleichwertigen Radio- und Fernsehprogrammen in den drei Amtssprachen versorgt, das Verständnis, den Austausch und den Zusammenhalt unter den Landesteilen, Sprachgemeinschaften, Kulturen und gesellschaftlichen Gruppierungen fördert und die Eigenheiten des Landes und die Bedürfnisse der Kantone berücksichtigt, werden die folgenden Statuten erlassen:

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Name, Sitz und Dauer**

<sup>1</sup> Unter dem Namen Società cooperativa per la Radiotelevisione svizzera di lingua italiana (CORSI)<sup>1</sup> besteht eine Genossenschaft nach dem neunundzwanzigsten Titel des Obligationenrechts.

---

<sup>1</sup> Für die Società cooperativa per la Radiotelevisione svizzera di lingua italiana wird nachfolgend die Bezeichnung Genossenschaft verwendet.

<sup>2</sup> Sitz der Genossenschaft ist Lugano.

<sup>3</sup> Die Dauer der Genossenschaft ist nicht befristet.

<sup>4</sup> Die Genossenschaft ist Mitglied der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR idée suisse)<sup>2</sup>.

<sup>5</sup> Die Genossenschaft ist im Rahmen der Konzession sowie der Statuten und des Organisationsreglements der SRG SSR selbständig tätig.

## **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup> Als Regionalgesellschaft der SRG SSR verankert die Genossenschaft das Unternehmen in der Gesellschaft, wirkt an seiner Entwicklung mit und leistet einen entsprechenden Beitrag.

<sup>2</sup> Sie setzt sich dafür ein, dass über Radiotelevisione svizzera di lingua italiana<sup>3</sup> in der Schweiz Radio- und Fernsehprogramme und weitere publizistische Angebote in italienischer Sprache produziert, bearbeitet und verbreitet werden, die zur Information, zur kulturellen Entfaltung, zur freien Meinungsbildung, zur persönlichen Bildung und zur Unterhaltung des Publikums beitragen; sie bringt die Identität des Landes zum Ausdruck und fördert die Eigenart der italienischen Schweiz im nationalen Rahmen.

<sup>3</sup> Die Genossenschaft achtet darauf, dass über die erwähnten Programme die sprachlichen und kulturellen Merkmale der italienischen Schweiz und die Werte der Italianità in der Schweiz gewahrt und gestärkt werden.

<sup>4</sup> Die Genossenschaft kann jede andere Tätigkeit ausüben, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu ihrem Zweck steht.

<sup>5</sup> Die Genossenschaft hat einen Service-public-Auftrag und verfolgt keinen Gewinnzweck; sie muss wirtschaftlich und transparent geführt werden.

## **Art. 2 bis Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft achtet darauf, dass die Produktion von audiovisuellen und multimedialen Programmen ebenso wie die übrigen publizistischen Angebote, die RSI im Rahmen des Service public für die Bevölkerung bereitstellt, in Anwendung des in Art. 24 RTVG<sup>4</sup> verankerten Grundsatzes des Föderalismus inhaltlich umfassend und denen der anderen schweizerischen Sprachregionen gleichwertig ist.

<sup>2</sup> Sie nimmt die folgenden spezifischen Aufgaben wahr:

- a) Mitwirkung bei programmrelevanten und für die Gesellschaft der Region wichtigen Geschäften, die ihr von den Statuten und vom Verwaltungsrat der SRG SSR zugewiesen werden;
- b) Kenntnisnahme von den Rechenschaftsberichten von RSI und Einholen aller erforderlichen Informationen und Auskünfte;

---

<sup>2</sup> Für die SRG SSR idée suisse wird nachfolgend die Bezeichnung SRG SSR verwendet.

<sup>3</sup> Für Radiotelevisione svizzera di lingua italiana wird nachfolgend die Bezeichnung RSI verwendet.

<sup>4</sup> Bundesgesetz über Radio und Fernsehen vom 24. März 2006 (Stand: 1.4.2007).

- c) Begleitung der Programme und des übrigen publizistischen Angebots von RSI durch Festlegung ihrer Ausrichtung und Überwachung ihrer Qualität;
- d) Führen und Fördern der öffentlichen Diskussion zu den Grundsätzen und der Entwicklung des audiovisuellen und multimedialen Service public;
- e) Anstreben einer breiten Abstützung in der Gesellschaft der italienischsprachigen Schweiz über die Mitgliedschaft natürlicher und juristischer Personen;
- f) Leistung eines Beitrags zur Entwicklung der Unternehmenspolitik der SRG SSR durch die Wiederbelebung des föderalistischen Grundsatzes der Gleichwertigkeit der Programme in den Landessprachen;
- g) Gewährleistung der Vertretung der Genossenschafter in den Organen der SRG SSR.

### **Art. 3 Bekanntmachungen und Mitteilungen**

<sup>1</sup> Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen in den Amtsblättern der Kantone Tessin und Graubünden und auf den Websites von RSI und der SRG SSR und, falls dies von Gesetzes wegen notwendig ist, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

<sup>2</sup> Die Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch persönliche Benachrichtigung oder durch Bekanntmachung in den Amtsblättern der Kantone Tessin und Graubünden und auf den Websites von RSI und der SRG SSR.

## **II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 4 Genossenschafter und Voraussetzungen**

Genossenschafter werden können:

- a) Personen mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Wohnsitz in der Schweiz;
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Handelsgesellschaften mit Sitz in der Schweiz.

### **Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Die Eigenschaft als Genossenschafter wird erworben mittels:

- a) schriftlichem Gesuch an den Regionalrat;
- b) Zeichnung und gleichzeitiger vollständiger Einzahlung oder Erwerb eines Anteils.

<sup>2</sup> Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Regionalrat. Der Gesuchsteller kann innerhalb von dreissig Tagen ab der Zustellung des ablehnenden Entscheids bei der Generalversammlung der Genossenschafter Berufung einlegen.

<sup>3</sup> In die Liste der Genossenschafter, die vom Sekretär der Genossenschaft geführt wird, kann bei Vorliegen eines berechtigten Grundes auf vorgängige schriftliche Anfrage am Sitz der Genossenschaft Einsicht genommen werden. Der Sekretär entscheidet. Gegen den Entscheid des Sekretärs kann die interessierte Partei Einsprache beim Regionalvorstand einlegen, der endgültig entscheidet.

## **Art. 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Verzicht;
- b) durch Ausschluss;
- c) durch Tod im Fall von natürlichen Personen und durch Auflösung im Fall von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften;
- d) durch Abtretung aller Anteile und Übertragung der Anteilscheine im Fall der Aufnahme des Erwerbers oder der Erwerber.

## **Art. 7 a) Verzicht**

<sup>1</sup> Der Verzicht kann jederzeit ohne Vorankündigung schriftlich erklärt werden.

<sup>2</sup> Der Genossenschafter, der auf die Mitgliedschaft verzichtet, ist nicht zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet.

## **Art. 8 b) Ausschluss**

<sup>1</sup> Der Regionalrat kann einen Genossenschafter aus schwerwiegenden Gründen ausschliessen, insbesondere, wenn er entgegen den Zwecken und Interessen der Genossenschaft handelt.

<sup>2</sup> Der ausgeschlossene Genossenschafter kann innerhalb von dreissig Tagen ab der Zustellung des Ausschlussentscheids bei der Generalversammlung der Genossenschafter Berufung einlegen.

<sup>3</sup> Die Möglichkeit, den Ausschluss innerhalb von drei Monaten gerichtlich anzufechten, bleibt vorbehalten.

<sup>4</sup> Der ausgeschlossene Genossenschafter ist nicht zur Bezahlung einer Entschädigung verpflichtet.

## **Art. 9 c) Tod**

Bei einem Todesfall muss einer der Erben auf schriftliches Gesuch anstelle des Verstorbenen als Genossenschafter anerkannt werden, wenn er alle Anteile des Verstorbenen erworben hat und die Voraussetzungen von Art. 4 erfüllt. Das Gesuch muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Tod gestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist wird der Anteil aufgehoben und kann die Rückerstattung verlangt werden.

## **Art. 10 Anspruch auf Rückerstattung**

Die Genossenschafter, die ausgeschlossen wurden oder auf die Mitgliedschaft verzichtet haben, und die Erben der verstorbenen Genossenschafter haben keinerlei Anspruch auf das Gesellschaftsvermögen, können jedoch innerhalb der Verfallsfrist von einem Jahr ab dem Verlust der Mitgliedschaft die Rückerstattung der Genossenschaftsanteile zu ihrem tatsächlichen Wert (höchstens zu ihrem Nennwert) verlangen.

### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 11 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe der Genossenschaft sind:

- A) die Generalversammlung der Genossenschafter;
- B) der Regionalrat;
- C) der Regionalvorstand;
- D) die Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Die Vertretung des Publikums wird vom Publikumsrat gewährleistet, der vom Ombudsmann unterstützt wird.

#### **A) Generalversammlung der Genossenschafter**

#### **Art. 12 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Generalversammlung der Genossenschafter ist das oberste Organ der Genossenschaft.

<sup>2</sup> Der Versammlung kommen die folgenden Befugnisse zu:

- a) Genehmigung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Regionalrats, darunter mindestens zwei Vertreter von Italienischbünden, vorbehaltlich der Rechte, die gemäss Art. 21 dem Kanton Tessin und dem Kanton Graubünden zustehen;
- c) Wahl der Revisionsstelle der CORSI;
- d) Genehmigung des Berichts des Regionalrats sowie der Betriebsrechnung und der Bilanz der CORSI;
- e) Entlastung des Regionalrats;
- f) Wahl von elf Mitgliedern des Publikumsrats, darunter mindestens zwei Vertreter von Italienischbünden;
- g) Diskussion der Berichte der Direktion von RSI und des Publikumsrats;
- h) Beschlussfassung über die Anträge, die ihr nach Art. 13 Abs. 3 von den Genossenschaftern unterbreitet werden;
- i) Beschlussfassung über die Fragen, die ihr vom Gesetz oder von diesen Statuten vorbehalten werden.

#### **Art. 13 Einberufung**

##### **a) der ordentlichen Versammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Versammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt. Das Datum der ordentlichen Versammlung muss mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

<sup>2</sup> Die Versammlung wird vom Präsidenten des Regionalrats mindestens drei Wochen im Voraus einberufen. In der Einberufungsmitteilung werden die Traktanden angegeben. Bei Statutenänderungen wird der beantragte Wortlaut beigelegt.

<sup>3</sup> Die Anträge der Genossenschafter, zu denen die ordentliche Versammlung Beschluss fassen soll, sind bis 31. März schriftlich an den Regionalrat zu senden, der sie in die Traktanden der Versammlung aufnimmt.

## **Art. 14**

### **b) von ausserordentlichen Versammlungen**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Versammlungen werden nach den gleichen Modalitäten wie in Art. 13 Abs. 2 immer dann einberufen, wenn dies unter Angabe der Traktanden von den folgenden Personen oder Organen verlangt wird:

- a) von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter;
- b) von der Mehrheit der Mitglieder des Regionalrats oder des Regionalvorstands;
- c) von der Revisionsstelle;
- d) von den Liquidatoren.

<sup>2</sup> Die ausserordentliche Versammlung muss innerhalb von höchstens drei Monaten ab dem Datum des Begehrens einberufen werden.

## **Art. 15 Vorsitz und externe Teilnehmer**

<sup>1</sup> Die Versammlung wird vom Präsidenten des Regionalrats oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet.

<sup>2</sup> Die Direktoren von RSI nehmen an der Versammlung teil.  
Der Präsident kann Gäste oder Experten einladen.

## **Art. 16 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig.

<sup>2</sup> Sie kann nur zu Geschäften Beschluss fassen, die auf der Traktandenliste stehen.

## **Art. 17 Protokollführer und Stimmzähler**

Der Präsident bestimmt den Verfasser des Protokolls und mindestens zwei Stimmzähler; letztere werden aus der Mitte der Genossenschafter gewählt.

## **Art. 18 Stimmrecht**

<sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat Anspruch auf eine Stimme.

<sup>2</sup> Für die Ausübung des Stimmrechts kann sich jeder Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Genossenschafter oder von einem handlungsfähigen Mitglied seiner Familie vertreten lassen (Elternteil, Ehepartner, Bruder, Schwester, Kind).

<sup>3</sup> Niemand kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.

## **Art. 19 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> In der Versammlung erfolgen Beschlüsse durch Handerheben, sofern die Versammlung nicht auf Antrag eines oder mehrerer Genossenschaftler eine geheime Abstimmung beschliesst.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Wahlen sind in der Regel geheim. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, im zweiten genügt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Für die Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen, die alle Kandidaten erhalten haben (abgegebene Stimmen), durch die um eins erhöhte Zahl der verfügbaren Sitze dividiert. Die ganze Zahl, die unmittelbar auf diesen Quotienten folgt, ist das absolute Mehr. Im Übrigen gilt das Reglement für die Wahlen im Zuständigkeitsbereich der CORSI.

<sup>4</sup> Die Auflösung, die Fusion oder der Austritt der Genossenschaft aus der SRG SSR sowie Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer Versammlung, in der mindestens zwei Drittel der Genossenschaftler anwesend oder vertreten sein müssen.

<sup>5</sup> Wird das im vorangegangenen Abs. 4 verlangte Quorum nicht erreicht, wird eine zweite Versammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschaftler beschlussfähig ist. Auch in dieser neuen Versammlung muss jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erreicht werden.

## **Art. 20 Genehmigung von Statutenänderungen durch die SRG SSR**

Jede Statutenänderung muss dem Verwaltungsrat der SRG SSR zur Genehmigung vorgelegt werden.

## **B) Regionalrat**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Regionalrat besteht aus 25 Mitgliedern, von denen 20 von der Generalversammlung der Genossenschaftler, vier vom Staatsrat des Kantons Tessin und eines von der Regierung des Kantons Graubünden ernannt werden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Regionalrats sind nicht an Weisungen gebunden.

<sup>3</sup> An den Sitzungen des Regionalrats nehmen die Personalvertreter, die in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement der CORSI gewählt werden, als Experten mit beratender Stimme teil.

## **Art. 22 Ämter**

Der Regionalrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, der zugleich Präsident der Genossenschaft ist, und einen Vizepräsidenten.

## **Art. 23 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Dem Regionalrat kommen die Verpflichtungen zu, die von Gesetzes wegen der Leitung von Genossenschaften auferlegt werden, soweit sie nicht durch die vorliegenden Statuten oder das Organisationsreglement dem Regionalvorstand übertragen wurden, namentlich die Verpflichtung, die Geschäfte der Genossenschaft mit der gebotenen Sorgfalt zu führen und sie wirksam weiterzuentwickeln.

<sup>2</sup> Der Regionalrat wendet bei der Erfüllung seiner genossenschaftlichen Aufgaben die Vorschriften bezüglich der Genossenschaft an und lehnt sich im Übrigen an die Rechtsvorschriften für die Aktiengesellschaft an.

<sup>3</sup> Er ist zuständig für:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung der Genossenschaftler;
- b) die Wahl von sechs Delegierten, einschliesslich des Präsidenten der CORSI, aus seiner Mitte für die Delegiertenversammlung der SRG SSR;
- c) die Wahl von drei Stellvertretern für die Delegiertenversammlung der SRG SSR aus seiner Mitte;
- d) die Wahl von fünf Mitgliedern des Regionalvorstands aus seiner Mitte;
- d) die Wahl von zwei Mitgliedern des Publikumsrats aus seiner Mitte;
- f) die vorgängige Prüfung der Betriebsrechnung und der Bilanz der CORSI;
- g) die Entlastung des Regionalvorstands;
- h) die Vorbereitung, auf Antrag des Regionalvorstands, des Berichts an die Generalversammlung der Genossenschaftler;
- i) die Genehmigung des Organisationsreglements;
- i) die Genehmigung des Reglements des Publikumsrats;
- m) die Prüfung der Fragen, die ihm vom Publikumsrat unterbreitet werden;
- n) die Führung des Verzeichnisses der Genossenschaftler und der Anteilscheine.

<sup>4</sup> Aus schwerwiegenden Gründen kann der Regionalrat alle von ihm gewählten Personen ihres Amtes entheben.

<sup>5</sup> Der Regionalrat erteilt weder zu den laufenden Programmgeschäften noch zu bestimmten Sendungen Einzelweisungen.

## **Art. 23 bis Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Regionalrat bereitet die Überlegungen zur Abstützung des Unternehmens in der Gesellschaft der italienischen Schweiz vor, regt sie an und fördert konkrete Massnahmen, die darauf ausgerichtet sind, die Funktion des Service public im Bereich Radio und Fernsehen bekanntzumachen. Bei allen seinen Tätigkeiten strebt er den Beitritt neuer Mitglieder an.

<sup>2</sup> In Bezug auf RSI kommen dem Regionalrat die folgenden programmrelevanten Aufgaben zu:

- a) er nimmt vom jährlichen Bericht zur Qualität und zum Service public von RSI Kenntnis und äussert sich dazu;
- b) er nimmt vom Programmkonzept von RSI Kenntnis und äussert sich dazu;
- c) er stellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder (Art. 26 Abs. 3) verbindliche Prüfungsanträge zum Programmkonzept an den Regionalvorstand, der zur Beantwortung innerhalb angemessener Frist verpflichtet ist.

<sup>3</sup> Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der Regionalrat Kommissionen einsetzen.

<sup>4</sup> Der Regionalrat kann ein eigenes Organisationsreglement erlassen.

## **Art. 24 Externe Teilnehmer**

<sup>1</sup> Die Direktoren von RSI nehmen in der Regel mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalrats teil; dasselbe gilt für den Präsidenten des Publikumsrats, falls er nicht bereits Mitglied des Regionalrats ist.

<sup>2</sup> Zu den Sitzungen des Regionalrats kann der Präsident über die Direktion von RSI jene Experten einladen, deren Anwesenheit er als notwendig erachtet.

## **Art. 25 Beschlussfähigkeit**

<sup>1</sup> Der Regionalrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens neun Mitglieder anwesend sind.

<sup>2</sup> Unter der Voraussetzung, dass nicht ein Mitglied die mündliche Diskussion verlangt, können Beschlüsse auch durch Annahme eines schriftlichen Antrags auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gefasst werden. Diese Beschlüsse müssen im Protokoll der nächsten Sitzung vermerkt werden.

## **Art. 26 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Der Regionalrat fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gelten die Vorschriften in Art. 19 Abs. 3 der vorliegenden Statuten.

## **Art. 27 Einberufung**

<sup>1</sup> Der Regionalrat wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er dies als notwendig erachtet, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, oder auf schriftliches Gesuch von mindestens fünf Mitgliedern oder des Regionalvorstands oder der Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Ausser in dringenden Fällen erfolgt die Einberufung mit der Traktandenliste mindestens eine Woche im Voraus.

## **C) Regionalvorstand**

### **Art. 28 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Der Regionalvorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
  - a) dem Präsidenten der Genossenschaft;
  - b) fünf Mitgliedern, die vom Regionalrat aus dessen Mitte gewählt werden;
  - c) einem Mitglied, das kooptiert wird.
- <sup>2</sup> Der Direktor von RSI nimmt in der Regel mit Antragsrecht und beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalvorstands teil.
- <sup>3</sup> Der Regionalvorstand kann die anderen Direktoren von RSI zu den Sitzungen einladen.
- <sup>4</sup> Der Generaldirektor der SRG SSR kann an den Sitzungen teilnehmen.

### **Art. 29 Zuständigkeiten**

- <sup>1</sup> Der Regionalvorstand ist zuständig für:
  - a) die Festlegung des Programmkonzepts der regionalen Unternehmenseinheiten innerhalb der programmstrategischen Vorgaben des Verwaltungsrats der SRG SSR, die er dem Regionalrat zur Kenntnis bringt;
  - b) die Verteilung der Mittel auf die Programmketten und Programmbereiche nach Massgabe des Programmkonzepts und der vom Verwaltungsrat der SRG SSR beschlossenen Zahlungsrahmen;
  - c) Anträge an den Verwaltungsrat der SRG SSR zur Wahl der Direktoren der Unternehmenseinheiten und der Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit Programmverantwortung;
  - d) Beschlüsse zur Änderung der regionalen Studiostandorte und deren Vorlage an den Verwaltungsrat der SRG SSR zur Genehmigung;
  - e) Beschlüsse zur Änderung der regionalen Gliederung in Unternehmenseinheiten und deren Vorlage an den Verwaltungsrat der SRG SSR zur Genehmigung;
  - f) Beschlüsse zur Änderung der programmrelevanten zweiten Führungsebene der regionalen Unternehmenseinheiten und deren Vorlage an den Verwaltungsrat der SRG SSR zur Genehmigung;
  - g) Prüfungsanträge zu Qualität und Service public der Unternehmenseinheiten an den Verwaltungsrat der SRG SSR.
- <sup>2</sup> Weicht der Regionalvorstand beim Programmkonzept oder der damit verbundenen Mittelzuweisung von den Vorgaben des Verwaltungsrats der SRG SSR ab, entscheidet letzterer.
- <sup>3</sup> Lehnt der Verwaltungsrat der SRG SSR die in Bst. c bis f erwähnten Anträge und Beschlüsse ab, weist er das Geschäft mit Auflagen an den Regionalvorstand zurück.
- <sup>4</sup> Der Regionalvorstand kann vom Verwaltungsrat der SRG SSR mit weiteren Geschäften befasst und aufgefordert werden, einen Antrag zu stellen, über den der Verwaltungsrat frei und abschliessend entscheidet.
- <sup>5</sup> Zu den anderen Geschäften des Verwaltungsrats wird der Regionalvorstand über den Regionalpräsidenten angehört.

<sup>6</sup> Der Direktor von RSI ist an den Sitzungen des Regionalvorstands und des Regionalrats anwesend, soweit diese Organe im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmen. Der Direktor orientiert über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse und erteilt Auskünfte.

### **Art. 29 bis Erfüllung der Aufgaben**

<sup>1</sup> Dem Regionalvorstand stehen zudem die Oberleitung und die Vertretung der Genossenschaft gegenüber Dritten zu. Kraft dieser Übertragung übt er alle Befugnisse aus, die nicht gemäss Art. 23 Abs. 3 und 4 ausdrücklich dem Regionalrat vorbehalten sind. Im Zweifelsfall wird seine Zuständigkeit vermutet.

<sup>2</sup> Der Regionalvorstand wendet bei der Erfüllung seiner genossenschaftlichen Aufgaben die Vorschriften bezüglich der Genossenschaft an und lehnt sich im Übrigen an die Rechtsvorschriften für die Aktiengesellschaft an.

<sup>3</sup> Der Regionalvorstand bezeichnet die Personen, die befugt sind, die Genossenschaft zu vertreten.

<sup>4</sup> Der Regionalvorstand bereitet die Beschlüsse des Regionalrats vor und führt sie aus.

<sup>5</sup> Er erteilt dem Direktor von RSI die notwendigen Weisungen in Bezug auf das Programmkonzept, unterstützt ihn bei deren Umsetzung und holt Auskünfte über den Geschäftsgang von RSI ein.

<sup>6</sup> Der Regionalvorstand prüft insbesondere auf Antrag des Direktors von RSI den Entwurf für die Programmstrategie und das Programmkonzept und legt dem Regionalrat den Bericht dazu vor.

<sup>7</sup> Der Regionalvorstand nimmt die Prüfungsanträge zu den Programmen entgegen, die von der Mehrheit des Regionalrats beschlossen werden, und beantwortet sie innerhalb angemessener Frist.

<sup>8</sup> Der Regionalvorstand kann keine Einzelweisungen zu bestimmten Sendungen erteilen.

### **Art. 30 Organisation**

<sup>1</sup> Der Präsident des Regionalrats steht dem Regionalvorstand vor, der sich im Übrigen selbst organisiert.

Der Regionalvorstand tagt so oft, wie es der Geschäftsgang erfordert.

<sup>2</sup> Der Regionalvorstand kann Experten beiziehen und auf der personellen und organisatorischen Ebene jene Hilfsinstrumente einsetzen, die für die Führung der Genossenschaft notwendig sind.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Regionalvorstands haben das Recht, in der Sitzung von den Personen, die mit der Führung und der Vertretung der Genossenschaft beauftragt sind, Auskünfte über den Geschäftsgang des Unternehmens und über bestimmte Geschäfte zu verlangen.

### **Art. 31 Organisationsreglement**

<sup>1</sup> Der Regionalvorstand erlässt ein Organisationsreglement, das dem Regionalrat zur Genehmigung vorgelegt wird.

<sup>2</sup> Im Organisationsreglement werden namentlich die Zuständigkeiten des Regionalvorstands genau festgehalten.

<sup>3</sup> Das Organisationsreglement regelt die Beziehungen des Regionalrats und des Regionalvorstands zu den Personalvertretern.

## **D) Revisionsstelle**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft bestimmt werden.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung auf Antrag des Regionalvorstands gewählt.

<sup>3</sup> Die Revisoren und ihr Stellvertreter müssen Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Schweiz haben; sie müssen keine Genossenschafter sein.

### **Art. 33 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle prüft die Führung, die Betriebsrechnung und die Bilanz der CORSI und legt der Generalversammlung der Genossenschafter einen schriftlichen Bericht vor.

<sup>2</sup> Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu nehmen, und kann Gutachten zur Rechnungslegung anordnen.

### **Art. 34**

Die Betriebsrechnung und die Bilanz von RSI werden von der Revisionsstelle der SRG SSR überprüft.

## **IV. DIREKTOREN**

### **Art. 35 Zuständigkeiten der Direktoren von RSI**

<sup>1</sup> Der Direktor von RSI und die anderen Direktoren erstellen den jährlichen Bericht zur Qualität und zum Service public von RSI, der dem Regionalrat vorzulegen ist.

<sup>2</sup> Der Direktor von RSI und auf Verlangen die anderen Direktoren sind an den Sitzungen des Regionalvorstands und des Regionalrats anwesend, soweit diese Organe im Einzelfall nichts Abweichendes bestimmen. Sie stellen den Entwurf für das Programmkonzept vor, orientieren über den Geschäftsgang und besondere Vorkommnisse und erteilen Auskünfte.

### **Art. 35 bis Teilnahme des Direktors der SRG SSR**

<sup>1</sup> Der Generaldirektor der SRG SSR kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Regionalvorstands und des Regionalrats teilnehmen und/oder sich von seinem Stellvertreter oder vom Regionaldirektor vertreten lassen.

<sup>2</sup> Der Generaldirektor der SRG SSR nimmt an den Sitzungen zur Nomination der Direktoren der Unternehmenseinheiten und der Führungskräfte der zweiten Führungsebene mit Programmverantwortung teil und kann dem Verwaltungsrat der SRG SSR die Rückweisung der Wahlvorschläge und Genehmigungsanträge des Regionalvorstands beantragen.

## V. PUBLIKUMSRAT UND OMBUDSMANN

### Art. 36 Zusammensetzung des Publikumsrats

<sup>1</sup> Der Publikumsrat besteht aus 17 Mitgliedern, die für die Gesellschaft der italienischen Schweiz repräsentativ sind und wie folgt bestimmt werden:

- a) elf Mitglieder werden von der Generalversammlung der Genossenschaftler gewählt;
- b) zwei Mitglieder werden vom Regionalrat gewählt;
- c) vier Mitglieder werden kooptiert.

<sup>2</sup> Der Präsident des Publikumsrats kann den Direktor von RSI, den Ombudsmann, Gäste oder Experten zu den Sitzungen einladen.

### Art. 37 Zuständigkeiten des Publikumsrats

<sup>1</sup> Der Publikumsrat, dem repräsentative und beratende Funktionen zukommen, stellt einen engen Kontakt zwischen den Programmverantwortlichen und dem Publikum sicher; er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Überprüfung der Zielerreichung im Bereich der Programme;
- b) die Beurteilung der allgemeinen Struktur der Programme;
- c) die kritische Analyse der Produkte von RSI, die zu Feststellungen, Anregungen und Vorschlägen zu Programmfragen führt;
- d) die Einreichung von Berichten zur Qualität der Produkte von RSI.

<sup>2</sup> Der Publikumsrat kann dem Regionalrat und dem Regionalvorstand Fragen im Zusammenhang mit den Programmen unterbreiten.

<sup>3</sup> Der Publikumsrat muss der Generalversammlung der Genossenschaftler jährlich einen Bericht vorlegen; im Übrigen kann er seine Beurteilungen und Untersuchungen selbständig veröffentlichen.

<sup>4</sup> Vor der Versammlung nimmt der Regionaldirektor zuhanden des Publikumsrats zum Bericht Stellung.

<sup>5</sup> Der Publikumsrat ernennt einen Ombudsmann, der die Aufgabe hat, Beanstandungen in Bezug auf die Programme und das übrige publizistische Angebot gemäss Art. 91 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen zu prüfen.

<sup>6</sup> Dem Ombudsmann können auch Beanstandungen in Bezug auf Online-Programme unterbreitet werden. Bei diesen Programmen beschränkt er sich auf eine Schlichtung und einen mündlichen Bericht an die Parteien. Für dieses Verfahren besteht keine Beschwerdebefugnis im Sinne von Art. 94 ff. des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen. Das Verfahren wird im Reglement festgelegt, das in Art. 38 dieser Statuten vorgesehen ist.

## **Art. 38 Organisation des Publikumsrats**

<sup>1</sup> Der Publikumsrat organisiert sich selbst.

<sup>2</sup> Er erlässt ein Reglement, das dem Regionalrat zur Genehmigung vorgelegt wird und das insbesondere seine Arbeitsweise und jene des Ombudsmanns regelt.

## **VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Amtsperiode**

Die Amtsperiode dauert vier Jahre.

### **Art. 40 Amtszeiten und deren Dauer**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regionalrats, des Regionalvorstands, des Publikumsrats, die Vertreter in den Organen der SRG SSR und der Ombudsmann werden für eine Amtsperiode gewählt und können für höchstens zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Bei einer Vakanz erfolgt die Ersatzwahl für den Rest des Vierjahreszeitraums, der für die oben erwähnte Begrenzung nicht angerechnet wird, wenn er zwei Jahre nicht übersteigt.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle wird für eine Amtsperiode gewählt und kann für höchstens zwei weitere Amtsperioden wiedergewählt werden.

### **Art. 41 Anforderungen an die Mitglieder und Unvereinbarkeit**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Regionalrats, des Regionalvorstands und des Publikumsrats sowie die Vertreter in den Organen der SRG SSR müssen vor Antritt ihres Amtes Genossenschafter sein oder werden.

<sup>2</sup> Die Angestellten und Programmbeauftragten der SRG SSR dürfen während ihres Vertragsverhältnisses keinem Organ der Genossenschaft mit Ausnahme der Versammlung angehören.

### **Art. 42 Amtsgeheimnis**

Die Mitglieder des Regionalrats, einschliesslich der Personalvertreter, des Regionalvorstands und des Publikumsrats sowie die Vertreter in den Organen der SRG SSR sind verpflichtet, alle in Ausübung ihrer Funktion gemachten Wahrnehmungen geheimzuhalten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

### **Art. 43 Haftung**

Alle mit der Leitung, Führung oder Kontrolle betrauten Personen haften gegenüber der SRG SSR, der Genossenschaft sowie den Gläubigern für den Schaden, den sie durch die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

## VII. FINANZIELLES

### Art. 44 Mittel

<sup>1</sup> Die Genossenschaft verfügt über die folgenden Mittel:

- a) das Genossenschaftskapital;
- b) allfällige Finanzhilfen und Zuwendungen.

<sup>2</sup> Für die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 2 Abs. 1-3 kann die CORSI auf eine angemessene Finanzierung, die ihr die SRG SSR gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. g und 23 Abs. 1 von deren Statuten gewährleistet, sowie auf allfällige Einnahmen aus den eigenen Tätigkeiten zählen.

### Art. 45 Genossenschaftskapital und Anteile

<sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital, das in Anteile mit einem Nennwert von je 100 Franken unterteilt ist, ist nicht begrenzt.

<sup>2</sup> Dem Genossenschafter wird ein auf den Namen lautender Anteilschein ausgestellt.

<sup>3</sup> Die Abtretung eines Genossenschaftsanteils und die Übertragung des Anteilscheins verleihen dem Erwerber nicht die Eigenschaft als Genossenschafter; seine Aufnahme ist in Art. 5 geregelt.

<sup>4</sup> Die Übertragung des Genossenschaftsanteils wird auf dem Anteilschein und im Verzeichnis der Genossenschafter vermerkt.

<sup>5</sup> Vorbehaltlich wohlervorbener Rechte kann kein Genossenschafter Eigentümer von mehr als einem Anteil sein.

### Art. 46 Ausschluss der Haftung und weiterer finanzieller Verpflichtungen

<sup>1</sup> Jede persönliche Haftung der Genossenschafter wird ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausgeschlossen wird jede Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern oder zur Überweisung von zusätzlichem Kapital.

### Art. 47 Buchhaltung und Geschäftsjahr

<sup>1</sup> Die Betriebsrechnungen und die Bilanzen der Genossenschaft sind nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen und werden jährlich veröffentlicht.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

### Art. 48 Ausschluss von Zinsen und Dividenden

Der Anteil wird nicht verzinst und verleiht keinen Anspruch auf Dividenden.

### Art. 49 Auflösung und Liquidation

<sup>1</sup> Im Fall der Auflösung der Genossenschaft dient das Gesellschaftsvermögen nach der Tilgung aller Schulden zur Rückerstattung der Genossenschaftsanteile zu ihrem Nennwert.

Die Generalversammlung der Genossenschaftler beschliesst über die Verwendung eines allfälligen Nettoüberschusses.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich eines abweichenden Beschlusses der Generalversammlung der Genossenschaftler wird die Liquidation vom Regionalvorstand durchgeführt.

## **VIII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 50 Anwendung von Art. 40**

<sup>1</sup> Die neue Amtsperiode gemäss den vorliegenden Statuten beginnt am 1. Januar 2012. Die vorangegangenen Perioden werden für die Berechnung der Dauer der Amtszeiten im Sinne von Art. 40 berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die neuen Organe werden bis 31. Dezember 2011 gemäss den vorliegenden Statuten bestimmt. Sie treten ihr Amt am 1. Januar 2012 an. Bis zu diesem Datum üben die Organe und die Vertreter, die nach den bisherigen Statuten gewählt wurden, weiterhin ihre Funktion aus und übernehmen dafür die Verantwortung.

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Vorstands, des Regionalrats und des Publikumsrats sowie die Delegierten in der Delegiertenversammlung der SRG SSR, die für den Vierjahreszeitraum 2008-2011 gewählt wurden, bleiben während Übergangsfrist, die vom Inkrafttreten dieser Statutenänderung bis zum 1. Januar 2012 reicht, im Amt.

<sup>4</sup> Der Regionalvorstand kann bei Bedarf weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

<sup>5</sup> Bis zur Einführung des neuen Organisationsreglements bleibt das Geschäftsreglement der CORSI vom 26. März 1993 anwendbar, soweit es nicht den Bestimmungen der vorliegenden Statuten und der Statuten der SRG SSR entgegensteht.

<sup>6</sup> Mitglieder der Organe der CORSI, die bis 1. Januar 2005 erstmals gewählt wurden und ihre Funktion antraten, können ein drittes aufeinanderfolgendes Mal in derselben Funktion wiedergewählt oder wiederbestimmt werden.

<sup>7</sup> Der Regionalrat ist dafür zuständig, den Regionalvorstand für den Zeitraum von 2010 bis 31. Dezember 2011 zu ergänzen.

### **Art. 51 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 8. Oktober 1988, die am 16. Mai 1992 und am 2. Juni 2007 teilrevidiert wurden, und wurden am 28. November 2009 von der Generalversammlung der Genossenschaftler verabschiedet.

<sup>2</sup> Vorbehaltlich der Genehmigung durch das zuständige Organ der SRG SSR treten sie am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden am 16. Dezember 2009 vom Verwaltungsrat der SRG SSR genehmigt.